

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Was ist eine rechtsgültige Unterschrift?

Die **Kleine Anfrage 3667** vom 8. Januar 2014 hat folgenden Wortlaut:

Am 6. Januar 2014 sagte im Untersuchungsausschuss (UA) 5/2 des Thüringer Landtags ein Mitarbeiter des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz (TLfV) als Zeuge aus, der frühere V-Mann Kai-Uwe Trinkaus des Thüringer Nachrichtendienstes habe "von seinem Recht Gebrauch gemacht", Quittungen über Honorare des TLfV "mit falschem Namen zu unterzeichnen". Trinkaus bestätigte in seiner Vernehmung am gleichen Tag diese Darstellung. Sein V-Mann-Führer habe gesagt, er solle "mit irgendeinem Namen unterschreiben". Trinkaus quittierte wiederholt und über Monate laut Aktenvorhalt im öffentlichen Teil der Sitzung des UA 5/2 den Erhalt öffentlicher Gelder (in diesem Fall v. a. V-Mann-Honorare) mit offenkundig und unmittelbar erkennbar falschen Namen, zum Beispiel "D. Althaus", "Erich Honecker" und "Papst Benedikt".

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Anforderungen sind nach Kenntnis der Landesregierung zur Herstellung von Rechtsverbindlichkeit an eine Unterschrift zu stellen?
2. Welche Regelungen und mit welchem Inhalt existieren darüber, wie Quittungen für Honorare und Aufwandsentschädigungen von V-Personen oder "Informanten" des TLfV unterschrieben werden müssen?
3. Welche Rechtsgültigkeit hat ein Dokument, z. B. eine Quittung über den Erhalt von Finanzmitteln des Freistaats Thüringen, das mit einer offenkundig und unmittelbar erkennbar falschen Unterschrift unterzeichnet wird?
4. Wie bewertet es die Landesregierung, wenn Beamte oder Mitarbeiter des Freistaats Thüringen öffentliche Gelder ausreichen, die mit einer offensichtlich falschen Unterschrift quittiert werden und wie begründet sie ihre Auffassung?
5. Unter welchen Voraussetzungen würde die Landesregierung gegebenenfalls dienst-, straf- oder zivilrechtlich gegen einen Beamten oder Mitarbeiter des Freistaats Thüringen vorgehen, der nicht im TLfV, sondern in einer anderen Behörde tätig ist, der öffentliche Gelder ausreicht, die mit einer offensichtlich und sofort erkennbar falschen Unterschrift quittiert wurden und zudem den Empfänger explizit auffordert, er solle mit "irgendeinem Namen" unterzeichnen und wie begründet sie gegebenenfalls vorliegende Unterschiede?

6. In welchen Bereichen des Handelns der Landesregierung und ihrer Behörden sind falsche und nicht zuzuordnende Unterschriften rechtsgültig?
7. Liegen der Beurteilung der Rechtsgültigkeit einer Unterschrift bezüglich der Fragen 1 und 3 bis 6 innerhalb der Landesregierung (insbesondere im Thüringer Innenministerium, Thüringer Justizministerium und Thüringer Finanzministerium) unterschiedliche Rechtsgrundlagen zu Grunde und welchen Inhalt haben diese jeweils gegebenenfalls?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. April 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Rechtsbeziehungen zwischen Verfassungsschutzbehörden und Vertrauenspersonen werden von der herrschenden Meinung als privatrechtliches Auftragsverhältnis qualifiziert (BVerwG, DVBl. 2010, S. 1037). Die Formvorschriften für die Erteilung von Quittungen ergeben sich aus § 368 in Verbindung mit § 126 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die gesetzliche Schriftform ist nach der Rechtsprechung zu § 126 BGB auch gewahrt, wenn mit einem anderen als dem tatsächlich geführten Namen ("Pseudonym") unterzeichnet wird, sofern die als Aussteller in Betracht kommende Person ohne Zweifel feststeht (BGH, NJW 1996, Seite 997).

Zu 2.:

Die maßgebliche Dienstvorschrift des TLfV legt fest, dass bei der Übergabe von Prämien bzw. der Auslagerstattung der Empfang schriftlich durch die V-Person zu bescheinigen ist. Dies geschieht in der Praxis in Form einer Quittung. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Zu 3.:

Die Verwendung des Klarnamens ist bei der Unterzeichnung von Quittungen durch V-Personen von vorn herein aus Gründen des Quellenschutzes nicht möglich.

V-Mann-Honorare werden aus einem so genannten Handvorschuss gezahlt, der im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz mit Zustimmung des Thüringer Finanzministeriums eingerichtet wurde. Für den Handvorschuss als Zahlstelle der besonderen Art gelten die Regelungen für die Zahlstellen des Landes.

Als maßgebliche Auszahlung im Sinne der Fragestellung, d.h. die Ausreichung von Finanzmitteln des Freistaats Thüringen, ist die Auszahlung von Haushaltsmitteln aus dem Handvorschuss an den jeweiligen V-Mann-Führer zu betrachten. Unabdingbare Voraussetzung für die Auszahlung eines solchen Vorschusses an den betreffenden V-Mann-Führer ist die Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der zahlungsbegründenden Unterlagen durch den zuständigen Referatsleiter. Der V-Mann-Führer hat - wie in dem hier fragegegenständlichen Sachverhalt auch geschehen - den Erhalt des Vorschusses entsprechend den Anforderungen der Zahlstellenbestimmungen zu quittieren.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Zu 4.:

Die Zahlungen des Landes werden nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in Verbindung mit den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften geleistet. Sollte ein Zahlungsvorgang im Einzelfall nicht mit diesen Anforderungen in Einklang stehen, stellt dies einen Verstoß gegen das Haushaltsrecht und damit ein pflichtwidriges Verhalten des betreffenden Bediensteten dar.

Den fragegegenständlichen Sachverhalt betreffend wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Zu 5.:

Voraussetzung für ein Vorgehen im Sinne der Frage ist das Vorliegen pflichtwidrigen Verhaltens eines Bediensteten. Dies gilt für alle Behörden des Freistaats Thüringen gleichermaßen.

Den fragegegenständlichen Sachverhalt betreffend wird auf die Antwort zu Frage 3 und im Übrigen auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Zu 6.:

Das Erfordernis der Zuordenbarkeit von Unterschriften ist auch in den Bereichen unverzichtbar, in denen eine Namensunterschrift im Sinne des § 126 BGB nicht erforderlich ist.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Zu 7.:

Nein

In Vertretung
Rieder
Staatssekretär